

**Gebührensatzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung)  
vom 2. April 2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S.2696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungs-gesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde **Geraberg** vom 19.01.2011 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geraberg vom 26.09.2018 (Geratal-Anzeiger Nr. 24/2018, S 4), des § 10 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde **Geschwenda** (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 07. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geschwenda (2. Änderung Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 12. Juli 2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Nr. 15/2018 vom 27.07.2018, S. 3) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde **Gräfenroda** (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gräfenroda (1. Änderung Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 6. Januar 2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Nr. 01/2016 vom 15.01.2016, S. 3 u. 4) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 14.01.2019 die folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Geratal.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Geratal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.
- (2) Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Elternbeiträge sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für den Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen werden im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) die Gebührenschuldner von den Elternbeiträgen befreit.
- (3) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, das nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Befreiung von den Elternbeiträgen bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des Abs. 2, als Monatsgebühr zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

#### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und diese eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen sowie nach dem Betreuungsumfang. Beim Betreuungsumfang können die Eltern zwischen einer Halbtagesbetreuung (für bis

zu 6 Stunden, vormittags bis 12:15 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Stunden) wählen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge in Euro pro Kind /Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	ganztags	halbtags
für das 1. angemeldete Kind	130,00 €	90,00 €
für das 2. angemeldete Kind	110,00 €	70,00 €
für das 3. und jedes weitere angemeldete Kind	90,00 €	50,00 €

- (3) Die Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge durch eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde greift ab dem ersten Tag des Folgemonats, nach dem Ereignis, das die Änderung bewirkt hat.
- (4) Bei wiederholter Überziehung der von den Eltern gewählten max. Betreuungszeit von mehr als 2 Tagen pro Monat, wird ab dem nächsten Monat der nächsthöhere Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindereinrichtung mit dem Bürgermeister.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, so werden pro angefangene halbe Stunde 13,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## § 7

### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Geratal erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervor gehen. Dieser Bescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die innerhalb der Familie Anspruch auf Kindergeld besteht und diese eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen und die Grundlage für die Elternbeiträge sind, müssen von den Gebührenscheidern durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden. Der Nachweis ist unverzüglich mit der Anmeldung des Kindes oder nach Eintritt eines Ereignisses, das eine Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge bewirkt zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung erbracht, können die Gebühren unter der Annahme, dass nur für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

## § 8

### Ausfallzeiten

- (1) Die Elternbeiträge sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an anderen Schließtagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat nur dann, wenn das Kind den gesamten Kalendermonat erkrankt war. Bei

einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Gebührensatzungen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der aufgelösten Gemeinden Gräfenroda, Geraberg und Geschwenda in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Geratal, den 2. April 2019

.....  
Dr. Ralf Elliger  
Beauftragter der Gemeinde Geratal

